

*Corporate Governance als Teil des
Selbstverständnisses der S.A.G. Solarstrom AG*

Die S.A.G. Solarstrom AG bekennt sich seit jeher zu einer verantwortungsvollen und auf die Wertschöpfung ausgerichteten Geschäftspolitik. Die S.A.G. Solarstrom AG richtet sich nach den gesetzlichen und satzungsgemäßen Bedingungen guter und verantwortungsvoller Führung und Kontrolle der Gesellschaft und den mit ihr verbundenen Unternehmen.

Vorstand und Aufsichtsrat bekennen sich zu einer wertorientierten Unternehmensführung und zu einer Kontrolle des Konzerns, die den Unternehmenswert nachhaltig steigern und die Pflichten gegenüber den Aktionären betonen.

Für eine gute Corporate Governance ist die uneingeschränkte Achtung der Aktionärsinteressen, eine klare Definition und Abgrenzung der Aufgaben zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, Offenheit in der Kommunikation, eine informative und einheitliche Rechnungslegung, sowie ein aktuelles und aussagekräftiges Berichtswesen für die S.A.G. Solarstrom selbstverständlich.

Entsprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat der S.A.G. Solarstrom AG erklären hiermit, dass den vom Bundesjustizministerium im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex im Wesentlichen entsprochen wurde und wird. Nachdem in der letzten Hauptversammlung die satzungsmäßige Vergütungsregelung für den Aufsichtsrat mit Wirkung ab Beginn des Geschäftsjahres 2004 geändert wurde, wird den Mitgliedern des Aufsichtsrates neben der festen Vergütung auch eine erfolgsorientierte Vergütung gewährt und damit Ziff. 5.4.5. Absatz 2 Satz 1 des Kodex entsprochen.

Für das Geschäftsjahr 2006 werden die Bezüge der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats individualisiert ausgewiesen und damit Ziff. 4.2.4. des Kodex entsprochen.

Die S.A.G. Solarstrom erstellt zum 31.12.2006 einen Jahresabschluss unter Beachtung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze (IFRS) (Ziff. 7.1.1 Satz 2 des Kodex).

Folgende Empfehlungen wurden und werden nicht bzw. in abgewandelter Form angewandt: Es findet keine Ausschussbildung innerhalb des Aufsichtsrates statt (Ziff. 5.3.1 des Kodex), da der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern besteht und an einer Beschlussfassung gemäß §108 Abs.2 AktG auf jeden Fall alle Aufsichtsratsmitglieder teilnehmen müssen. Der Aufsichtsratsvorsitzende der S.A.G. Solarstrom AG ist demzufolge auch kein Vorsitzender von Ausschüssen, die Vorstandsverträge behandeln und die Aufsichtsratsitzungen vorbereiten (Ziff. 5.2 Abs. des Kodex).

Die Satzung sieht entsprechend Ziff. 5.4.5. Abs. 1 Satz 3 des Kodex eine höhere Vergütung des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden im Vergleich zum einfachen Aufsichtsratsmitglied vor. Da bei einem dreiköpfigen Aufsichtsrat für den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden und für das einfache Aufsichtsratsmitglied ein vergleichbarer Arbeitsaufwand besteht, wird dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden eine Vergütung gewährt, die der Vergütung des einfachen Aufsichtsratsmitgliedes entspricht.

Da keine Ausschüsse bei der Gesellschaft bestehen, wird bei der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen nicht berücksichtigt (Ziff. 5.4.5 Abs. 1 Satz 3 des Kodex).

Aus organisatorischen Gründen ist es der S.A.G. Solarstrom AG zur Zeit noch nicht möglich, den Konzernabschluss binnen neunzig Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich zu machen (Ziff. 7.1.2 Satz 2 des Kodex). Die Unterrichtung von Anteilseignern und Dritten durch Zwischenberichte erfolgt zur Jahresmitte.

Da die Aktien der S.A.G. Solarstrom AG lediglich im Freiverkehr gehandelt werden, wendet die Gesellschaft die ausschließlich für börsennotierte Gesellschaften geltenden wertpapierhandelsrechtlichen Bestimmungen über die Veröffentlichungspflichten bei Veränderung des Stimmrechtsanteils von Aktionären nicht an (Ziff. 6.2 des Kodex). Die Gesellschaft hält stattdessen die für sie geltenden aktienrechtlichen Veröffentlichungspflichten über Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse ein (§20 AktG).

Freiburg, 15. Mai 2007